



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten in Québec (Kanada)

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten in Québec (Kanada)

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Québec (Kanada)

Stand: Februar 2023

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Québec (Kanada) unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Um in Québec heiraten zu können, muss man grundsätzlich mindestens 18 Jahre alt sein. Eheschließungen unter Beteiligung von minderjährigen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen, bedürfen einer gerichtlichen Genehmigung.

Zivile und religiöse Trauungen haben in Québec die gleiche Rechtskraft. Sie müssen sich jedoch für eine Variante entscheiden. Eine standesamtliche und anschließende kirchliche Trauung, wie in Deutschland, ist in Québec nicht möglich.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Befugt sind die vom Justizminister der Provinz Québec ernannten *greffier Clerk* und *greffier-adjoint/deputy Clerk* (Gerichtsschreiber und stellvertretenden Gerichtsschreiber) des *Cour supérieure/Superior Court* (Obergericht), Geistliche der Religionsgemeinschaften, sofern sie vom Justizminister der Provinz Québec zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigt sind. Notare die gleichermaßen vom Justizminister der Provinz Québec ermächtigt und zur Beurkundung befähigt sind. Die Ermächtigungsurkunde muss im Dienstzimmer aushängen. Eine aktuelle Liste der befugten Amtspersonen, zu denen z.B. auch Bürgermeister oder Gemeinderäte für die Dauer ihrer Amtszeit zählen, ist über die Internetseite <https://services.etatcivil.gouv.qc.ca/celebrants/index.aspx?lang=en> abrufbar („Register of officiants“).

Verlobte können auch selbst eine Person ihres Vertrauens als Trauungsorgan wählen. Die so bestimmte Person muss vom Standesamt („*Directeur de l'Etat civil*“) bestätigt werden. Das Verfahren dauert mehrere Monate.

Weitere Informationen sind unter <https://www.etatcivil.gouv.qc.ca/en/officiants.html> zu finden.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das *Office of Vital Statistics* (Bürgeramt) des Ortes an dem die Eheschließung erfolgen soll. Hier wird die *Marriage License* (Heiratsurlaubnis) beantragt. Die Heiratswilligen müssen zur Beantragung persönlich erscheinen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens 20 Tage. Es kann auch beantragt werden, auf das Aufgebot zu verzichten. Das Aufgebot oder auch der Verzicht darauf wird online unter <https://services.etacivil.gouv.qc.ca/AvisMariageUnionCivile/depart.aspx?lang=en> veröffentlicht. Wurde drei Monate nach dem Aufgebot die Heirat noch nicht vollzogen, so ist ein neues Aufgebot erforderlich.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens 20 Tage nach Bestellung des Aufgebots erfolgen, es sei denn, es wurde ein Verzicht auf das Aufgebot gewährt.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe. In der Regel ist allerdings die Vorlage von zwei verschiedenen Identitätsdokumenten nötig. Z. B. Reisepass und Personalausweis oder Führerschein.
- Geburtsurkunden

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Geburtseintrag) auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die englische oder französische Sprache ist daher nicht nötig. Falls Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

- Internationale Heiratsurkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Eheeintrag) und rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit beglaubigter Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Internationale Sterbeurkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Sterbeeintrag), falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Bei Zweifeln an der Wirksamkeit einer ausländischen Entscheidung kann von den Verlobten die förmliche Anerkennung durch ein zuständiges Gericht in Kanada verlangt werden.

Quelle: ustice.gouv.qc.ca/en/couples-and-families/marriage-civil-union-and-de-facto-union/officiant/legal-steps-in-a-marriage-or-civil-union-ceremony/before-the-marriage-or-civil-union-ceremony/verification-of-the-intended-spouses-eligibility/

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen mindestens zwei Trauzeugen anwesend sein. Diese werden in einigen Kirchen oder Ämtern auch von denjenigen gestellt, die die Trauung vornehmen.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls nicht mindestens ein Partner ausreichend Englisch oder Französisch spricht, ist die Anwesenheit von einem Dolmetscher angeraten (Verzeichnis über <https://ottiaq.org/en/>).

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Die bei der Eheschließung ausgehändigte Heiratsbescheinigung ist keine standesamtliche Heiratsurkunde. Die *”marriage certificate”* muss beim *Directeur de l’état civil* nach der Trauung beantragt werden. Zuvor muss die Eheschließung von der Person, welche sie durchgeführt hat, beim *Office of Vital Statistics* (Bürgeramt) gemeldet werden.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Québec geschlossene Ehe ist in Deutschland gültig, wenn die deutschen Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dem Recht von Québec geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde in Deutschland anerkannt werden kann, muss sie von einer deutschen Auslandsvertretung in Kanada legalisiert werden. Für die Provinz Québec ist dafür das Generalkonsulat Toronto zuständig. Sehen Sie zum Verfahren der Legalisation weitere Informationen unter:

<https://canada.diplo.de/ca-de/konsularservice/weiteres/-/1239176>

Achten Sie darauf, dass Sie die ausführliche Urkunde (*long form certificate*) erhalten, die auch die Eltern der Eheleute aufführt – ansonsten wird sie in Deutschland nicht anerkannt.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter: www.konsularinfo.diplo.de
Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Da in Quebec bei der Eheschließung keine für den deutschen Rechtsbereich wirksamen Namensbestimmungen in der Ehe erklärt werden, behält der deutsche Ehegatte zunächst seinen bisher geführten Namen.

Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Die Antragstellung ist über die örtlich zuständige Auslandsvertretung möglich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert?

Seit 2005 sind in ganz Kanada gleichgeschlechtliche Ehen rechtlich verbindlich.

Welche Gebühren fallen an?

Die bei der Eheschließung anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort. Beachten Sie allerdings, dass eine Heirat vor einem Gerichtsschreiber nach einer gesetzlich bestimmten Gebühr abgerechnet wird. Andererseits ist für die Eheschließung vor einem ermächtigten Notar ein vereinbarter Gebührensatz zu zahlen, der regelmäßig höher liegt, als der gesetzliche. Die kommunalen Beamten erheben wiederum andere, kommunale Gebühren bei einer Eheschließung.

Für die Legalisation der Heiratsurkunde fallen bei der Auslandsvertretung Gebühren an. Sehen Sie dazu bitte die obigen Hinweise zur Legalisation.

Offene Fragen?

Weitere Informationen zur Heirat in Québec entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Québec unter: <https://www.justice.gouv.qc.ca/en/couples-and-families/marriage-civil-union-and-de-facto-union/>

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die kanadische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.